

Zeichnungsbefugnisse und Form der Unterzeichnung in der Hauptverwaltung des Magistrats

I. Hinsichtlich der Firmierung und der Form der Unterzeichnung ist in der Hauptverwaltung bis auf weiteres folgendes zu beachten:

1. Willensorgan der Stadt ist der Magistrat, der die Stadt nach außen vertritt und den Schriftverkehr führt.
2. Der Schriftverkehr wird unter der Bezeichnung „Magistrat der Stadt Berlin“ geführt. Diesem Behördennamen muß, wenn es sich um den Schriftwechsel einer Abteilung handelt, die Bezeichnung der bearbeitenden Abteilung hinzugefügt werden. Die Unterzeichnung lautet also z. B.:

„Magistrat der Stadt Berlin
Abteilung für Personalfragen und Verwaltung“.

3. Im inneren Schriftverkehr der Hauptverwaltung ist die Verwendung allein der Abteilungsbezeichnung — also ohne den Behördennamen — zulässig, wenn es sich nicht um förmliche Entscheidungen oder Anordnungen des Magistrats handelt, z. B.:

„Abteilung für Sozialwesen“.

An die Bezirksämter gerichtete Verfügungen müssen stets den Behördennamen tragen.

4. Unter „Magistrat der Stadt Berlin“ — ohne Abteilungsbezeichnung — ergehende Anordnungen usw. dürfen nur von Magistratsmitgliedern gezeichnet werden; dies geschieht ohne Zusatz, z. B.

„Magistrat der Stadt Berlin“

(Name des Magistratsmitgliedes)

5. Die Vertreter der Magistratsmitglieder und alle anderen Zeichnungsberechtigten dürfen nur unter „Magistrat der Stadt Berlin, Abteilung für . . .“ zeichnen, und zwar die Vertreter der Magistratsmitglieder mit dem Zusatz „In Vertretung“ (I. V.), alle anderen Zeichnungsberechtigten mit dem Zusatz „Im Auftrage“ (I. A.).

Diese Regelung gilt auch für die Schreiben, die innerhalb der Hauptverwaltung ohne den Behördennamen nur unter der Abteilungsbezeichnung laufen.

- v6. Namens der Stadt Berlin auszufertigende Urkunden werden vom Oberbürgermeister oder von einem seiner Vertreter rechtsgültig unterzeichnet.
7. Werden in solchen Urkunden Verpflichtungen der Stadt übernommen, so muß noch die Unterschrift eines zweiten Magistratsmitgliedes hinzukommen (wobei der Oberbürgermeister oder sein Stellvertreter links, das zweite Magistratsmitglied rechts zeichnen). Diese Formvorschrift gilt jedoch nicht für die Geschäfte der laufenden Verwaltung, d. h. Geschäfte, die der täglich fortlaufenden Arbeit dienen, insbesondere Bagatellgeschäfte, die für die Stadt geldlich nicht von erheblicher Bedeutung sind. In diesem Zusammenhang bringen wir die Vorschrift unter Abschnitt A, Ziff. H b, Verfügung vom 23. Mai 1945 — Käm. III — Erinnerung.
8. Allen Schreiben, Anordnungen usw. des Magistrats und seiner Abteilungen ist in jedem Falle das Geschäftszeichen der bearbeitenden Stelle hinzuzufügen, z. B.

„Magistrat der Stadt Berlin
Abteilung für Personalfragen und Verwaltung
Org. 1“.

II. Eine entsprechende Regelung für die Bezirksverwaltungen wird noch erlassen werden. Ebenso erfolgt noch eine Sonderregelung für die Krankenanstalten und die städtischen Eigenbetriebe, ferner für die neuen Geschäftszeichen.

Berlin, den 22. Juni 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Personalfragen und Verwaltung
Pieck

Ernährung

Anordnung über die Abgabe bestimmter Lebensmittel

Bis zum 30. Juni d. J. (Ende der jetzt laufenden Zuteilungsperiode) ist Brot nur im Gewicht von 1000 g sowie von 1200 g oder einem Mehrfachen dieser Menge herzustellen. Brot ist nur im abgelagerten Zustande (24 Stunden nach der Herstellung) abzugeben. Die Abgabe von frischem Brot ist nur mit Zustimmung des örtlichen Ernährungsamtes zulässig.

Auf Verlangen des Käufers sind die auf Brot lautenden Abschnitte der Lebensmittelkarte — soweit vorrätig — auch mit Mehl (im Verhältnis 140 : 100) zu beliefern.

600 g Brot entsprechen danach	420 g Mehl,
500 g „	„ 350 g „
400 g „	„ 285 g „
300 g „	„ 210 g „

Soweit vorrätig, ist auf Verlangen des Käufers auf die Zuckerabschnitte der Lebensmittelkarten auch Marmelade, Kunsthonig, Sirup oder Mischsirup abzugeben. Marmelade ist mit dem Doppelten des auf den Abschnitten aufgedruckten Zuckerwertes abzugeben, also auf den 250-g-Zuckerabschnitt 500 g Marmelade usw., Kunsthonig an Stelle von je 100 g Zucker mit 125 g Kunsthonig. Das Umrechnungsverhältnis für Sirup, Mischsirup usw. ist in den Kleinhandelsgeschäften, die über entsprechende Ware verfügen, zu erfahren.

Die auf Fett lautenden Abschnitte der Lebensmittelkarten sind ohne Rücksicht auf die Art des Fettes mit dem vollen aufgedruckten Wert zu beliefern.

Berlin, den 5. Juni 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Ernährung
Dr. Hermes